

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer:	55
vom:	2017-05-08
Autor:	Stefan Sandrini

Rundschreiben

An alle betroffenen Kunden

Mehrwertsteuer: Strom und Fernwärme für Haushalte

Aufgrund mehrerer Anfragen haben wir die Anwendung des begünstigten MwSt. - Satzes von derzeit 10% für elektrische Energie und Fernwärme für Haushalte überprüft.

Das Finanzamt hat die Anwendung dieser Bestimmung mehrmals näher erläutert und im Laufe der Zeit eine restriktivere Haltung eingenommen.

Im Folgenden fassen wir die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Unser vorhergehenden Rundschreiben¹ wird durch Vorliegendes ersetzt.

1 Voraussetzungen

Damit elektrische Energie² und Fernwärme³ mit 10% MwSt. eingekauft werden können, müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein.

1.1 Subjektive Voraussetzung

Die elektrische Energie bzw. die Fernwärme muss von einem Endverbraucher genutzt werden. Der Abnehmer darf daher die elektrische Energie nicht im Rahmen einer MwSt. pflichtigen Tätigkeit erwerben.

1.2 Objektive Voraussetzung

die elektrische Energie bzw. die Fernwärme muss:

- in Wohnungen, oder
- in Wohngemeinschaften verwendet werden.

Dazu zählen auch Kondominien.⁴

Als Beispiele für Wohngemeinschaften werden angeführt⁵:

- Kasernen⁶,
- Altersheime,

1 vgl. unser Rundschreiben 12 vom 01.02.1995

2 Ziffer 103 Tabelle A Teil III Anlage zum DPR 633/1972

3 Ziffer 122 Tabelle A Teil III Anlage zum DPR 633/1972

4 Rundschreiben des Finanzministeriums 59/363534 vom 29.10.1977

5 Erlass des Finanzministeriums 361612 vom 09.08.1978 und 331293 vom 09.07.1981, sowie Erlass der Agentur der Einnahmen 8/E vom 19.01.2017

6 Erlass des Finanzministeriums 243 vom 13.06.2008

- Klöster⁷,
- Waisenhäuser⁸,
- Kinderheime

nachdem diese **für einen Wohnsitz** geeignet sind, sofern diese **nicht** im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit verwendet werden (subjektive Voraussetzung laut Punkt 1.1).⁹

Neben der elektrischen Energie bzw. der Fernwärme selbst, sind auch alle direkt damit verbundenen Zusatzlieferungen und -leitungen ebenfalls mit 10% MwSt. begünstigt.¹⁰ Dazu zählen allerdings nicht die Dienstleistungen der Wartung und Reparatur.¹¹

Wohnbaugenossenschaften können bis zur Zuweisung der Wohnungen an die Mitglieder den Einkauf von elektrischer Energie und von Fernwärme, die ausschließlich für diese Wohnungen bestimmt ist, ebenfalls mit 10% MwSt. erwerben.¹²

2 Gemischte Nutzung

Wird die elektrische Energie gleichzeitig auch für andere Zwecke wie z.B. zur Erbringung von Dienstleistungen oder zur Beleuchtung freier Flächen verwendet, unterliegt sie dem normalen MwSt.- Satz von derzeit 22%¹³.

Die Voraussetzung bleibt hingegen aufrecht, wenn in ebenfalls versorgten und mit der Wohnung verbundenen Räumen oder Nebenräumen eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, nachdem eine objektive Trennung nicht möglich ist.¹⁴

Werden hingegen in einem Gebäude, das grundsätzlich die oben angeführten Voraussetzungen erfüllt, vom Bezieher sowohl MwSt. - pflichtige als auch nicht MwSt. - pflichtige (institutionelle) Tätigkeiten ausgeübt, unterliegt die dafür bezogene elektrische Energie oder Fernwärme nur dann dem begünstigten MwSt.- Satz, wenn für den nicht MwSt. - pflichtigen (institutionellen) Bereich ein eigener Strom- oder Wärmezähler vorhanden ist. Es muss gewährleistet sein, dass die begünstigte elektrische Energie oder Fernwärme ausschließlich für diesen Bereich verwendet wird¹⁵.

3 Ausgeschlossen

Ausgeschlossen von der Begünstigung sind in jedem Falle die Verwendung der elektrischen Energie oder der Fernwärme im Rahmen der Ausübung einer gewerblichen MwSt. - pflichtigen Tätigkeit, bzw. zur Erstellung von Dienstleistungen.

Damit ist der Erwerb von elektrischer Energie oder von Fernwärme im Rahmen einer MwSt. Tätigkeit nicht begünstigt, auch wenn diese für Wohnungen oder Wohngemeinschaften bestimmt sind und müssen somit mit dem normalen MwSt. Satz von derzeit 22% fakturiert werden.¹⁶

Nicht als Wohngemeinschaften gelten:¹⁷

- Schulgebäude für Pflichtschulen¹⁸;

7 Rundschreiben des Finanzministeriums 14/330342 vom 17.4.1981

8 Erlass des Finanzministeriums 331293 vom 09.07.1981

9 Erlass des Finanzministeriums 74/E/III-7-1305 vom 22.03.1995

10 Erlass des Finanzministeriums 503535 vom 27.10.1973

11 Erlass des Finanzministeriums 103/E vom 20.08.1998

12 Erlass des Finanzministeriums 362731 vom 30.10.1979

13 Erlass des Finanzministeriums 430085 vom 01.06.1991

14 Rundschreiben des Finanzministeriums 35/500800 vom 01.06.1973

15 Erlasse 352570 vom 09.12.1982, 340089 vom 20.05.1983 und 70/E/III-7-356 vom 14.03.1995, sowie Rundschreiben des Finanzministeriums 82/E vom 07.04.1999

16 Erlass des Finanzministeriums 363565 vom 05.08.1978

17 Rundschreiben des Finanzministeriums 273/E vom 23.11.1998 sowie Erlasse der Agentur der Einnahmen 21/E vom 28.01.2008 und 28/E vom 01.04.2010

18 Erlass des Finanzministeriums Nr. 503612 vom 24.1.1975

- Turnhallen für Schulgebäude¹⁹;
- Krankenhäuser;
- Pflegeheime²⁰,
- Ferienkolonien;
- Internate;
- Erziehungsanstalten;
- Kindergärten;
- Gefängnisse²¹;
- Rehabilitationszentren²²;
- Sanatorien;
- Pensionate;
- Gebäude zur Ausübung der Religion

nachdem diese **nicht** für einen Wohnsitz geeignet sind. Diese müssen daher elektrische Energie oder Fernwärme mit dem normalen MwSt. Satz erwerben, unabhängig davon, ob diese im gewerblichen oder nicht gewerblichen (institutionellen) Bereich geführt werden.

4 Anwendung bei öffentlichen Körperschaften

Die elektrische Energie und Fernwärme für die oben angeführte Zweckbestimmung unterliegt nur dann dem begünstigten MwSt.- Satz, wenn auch die subjektive Voraussetzung (Endverbraucher) gegeben ist.

Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn die elektrische Energie oder Fernwärme im Rahmen einer MwSt.- pflichtigen Tätigkeit erworben wird. Das ist immer dann der Fall, wenn die öffentliche Körperschaft als Empfänger der Rechnung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit eine MwSt.- Nummer besitzt und eine entsprechende MwSt.- Buchhaltung führen muss.

Beispiele hierfür sind:

- Kindergarten,
- Altersheime,
- Pflegeheime,

die von öffentlichen Körperschaften geführt werden. Die Durchführung dieser Tätigkeiten ist aus MwSt.- rechtlicher Sicht als gewerblich - und damit MwSt.- pflichtig - einzustufen. Der Erwerb für diese Tätigkeiten muss daher mit dem normalen MwSt.- Satz von derzeit 22% erfolgen.

5 Erklärung an den Lieferanten

Um den begünstigten MwSt. Satz anwenden zu können, muss dem Lieferanten der elektrischen Energie oder Fernwärme eine entsprechende Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen ausgestellt werden.²³

Aus dieser muss hervorgeht, dass:

- die subjektiven Voraussetzungen bestehen,
- die objektiven Voraussetzungen bestehen,
- die elektrische Energie bzw. Fernwärme ausschließlich für den vom Gesetz vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

¹⁹ Erlasse des Finanzministeriums Nr. 503612 vom 24.1.1975, Nr. 331824 vom 3.11.1981 und Nr. 321671 vom 29.4.1986

²⁰ Erlass des Finanzministeriums 352570 vom 09.12.1982

²¹ Erlasse des Finanzministeriums Nr. 503991 vom 25.1.1974 und Nr. 503894 vom 12.2.1975

²² Erlasse des Finanzministeriums Nr. 363486 vom 19.12.1977 und Nr. 363964 vom 20.4.1978

²³ Rundschreiben des Finanzministeriums 26/321285 vom 19.03.1985

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Peter Winkler Hanspeter Anton Engel